

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 30. Juni 1967

49. Stück

- 202.** Verordnung: Abänderung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957  
**203.** Verordnung: 24. Änderung der Arzneitaxe  
**204.** Verordnung: Ausfuhrförderungsverordnung 1967  
**205.** Kundmachung: Protokoll über die Abänderung der Anlage II des österreichisch-jugoslawischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße

**202. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juni 1967, mit der die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957 abgeändert wird**

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

§ 1. Tarifpost 38 des Tarifes zur Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, hat zu lauten:

„38. A. A u s s t e l l u n g	Schilling
a) eines Waffenpasses (§ 16 Abs. 1 Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121) .....	100'—
b) einer Waffenbesitzkarte (§ 16 Abs. 1 Waffengesetz 1967) ....	50'—
c) eines Waffenscheines (§ 29 Abs. 1 Waffengesetz 1967) .....	25'—
B. E r t e i l u n g	
a) einer Ausnahmegewilligung zum Besitz verbotener Waffen (§ 11 Abs. 2 Waffengesetz 1967)	25'—
b) einer Ausnahmegewilligung zur Einfuhr verbotener Waffen (§ 11 Abs. 2 Waffengesetz 1967) ....	50'—
c) einer Ausnahmegewilligung für Jugendliche zum Besitz von Waffen und Munition (§ 14 Abs. 2 Waffengesetz 1967) ....	25'—
d) einer Erlaubnis zum Besitz von mehr als zwei Faustfeuerwaffen (§ 19 Abs. 2 Waffengesetz 1967)	50'—
e) einer Erlaubnis zum Erwerb militärischer Waffen (§ 40 Abs. 3 lit. b Waffengesetz 1967) ....	50'—
f) einer Erlaubnis zum Führen militärischer Waffen (§ 40 Abs. 3 lit. b Waffengesetz 1967) ....	50'—“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Klaus	Bock	Hetzenauer
Klecatsky	Piffl	Rehor
Schmitz	Schleinzer	Tončić
		Kotzina

**203. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Juni 1967, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (24. Änderung der Arzneitaxe)**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGrBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 164/1967, wird abgeändert wie folgt:

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel und Behältnisse wie folgt festgesetzt:

**I. Arzneimittel:**

	Gramm	Groschen
Acidum nitricum .....	100	300
Acidum nitricum concentra- tum .....	100	550
Aetheroleum Lavandulae ....	1	35
Aetheroleum Majoranae (Ergb. 6) .....	1	135
Aetheroleum Menthae .....	1	50
• Agar .....	10	745
• Anthrarobinum (Ergb. 6) ....	1	575
Balsamum peruvianum .....	1	65
• Calcium phosphoricum crudum (Ergb. 6) .....	100	75
• Carboneum tetrachloratum ..	10	55
• Cera alba .....	10	245
• Cholesterolum .....	1	165
• Colchicinum .....	0,01	1920
• Cortex Salicis (Ergb. 6) ....	10	30
Dammar .....	10	125
Extractum Condurango fluidum .....	10	225

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Extractum Gossypii fluidum (Ergb. 6) .....	10	370	Lecithinum ex ovo (Ergb. 6) ..	1	520
Extractum Thymi fluidum ..	10	195	▪ Lignum Quassiae (DAB. 6) ..	10	50
Extractum Valerianae fluidum (Ergb. 6) .....	10	310	Linimentum contra Scabiem (DAB. 6) .....	10	360
▪ Faex medicinalis siccata zur Pillenbereitung .....	10	60	Magnesium citricum (Ergb. 6)	10	195
Ferrum-II-chloratum (Ergb. 6)	10	315	▪ Magnesium sulfuricum crudum *) .....	100	45
Ferrum citricum ammoniatum (Ergb. 6) .....	1	50	Mastix .....	1	55
Ferrum lacticum (DAB. 6) ...	10	320	Mentholum .....	1	125
▪ Flos Althaeae *) .....	10	505	▪ Oleum Hyperici (Ergb. 6) ....	10	200
▪ Flos Aurantii .....	10	520	▪ Oleum Ricini .....	10	60
▪ Flos Bellidis *) .....	10	160	.....	100	480
Flos Calendulae sine calycibus (Ergb. 6) .....	10	170	Pix betulina (DAB. 6) .....	10	85
▪ Flos Caryophylli .....	10	205	Podophyllum .....	1	1130
▪ Flos Malvae .....	10	255	Pulvis Ipecacuanhae opiatus ..	1	165
▪ Flos Paeoniae (Ergb. 6) .....	10	115	▪ Radix Bardanae (Ergb. 6) ....	10	80
▪ Flos Rhoeados (Ergb. 6) .....	10	165	▪ Radix Cichorii *) .....	10	60
▪ Folium Betulae .....	10	25	▪ Radix Gentianae (pulv.) ....	10	100
Folium Bucco (Ergb. 6) .....	10	255	Radix Ipecacuanhae titrata ..	1	1225
Folium Mate (Ergb. 6) .....	10	95	▪ Radix Liquiritiae cruda .....	10	55
▪ Folium Menthae piperitae ...	10	195	▪ Radix Liquiritiae cruda (pulv.)	10	55
▪ Folium Menyanthis .....	10	80	▪ Radix Rhei (pulv.) .....	10	355
▪ Folium Rubi fruticosi (Ergb. 6)	10	40	▪ Radix Sarsaparillae (DAB. 6) .	10	350
▪ Folium Vitis idaeae .....	10	85	▪ Radix Valerianae (pulv.) ....	10	185
▪ Fructus Coriandri .....	10	35	Sapo durus .....	10	145
▪ Fructus Juniperi .....	10	90	▪ Semen Quercus tostum (pulv.) (Ergb. 6) .....	10	90
▪ Fructus Myrtilli .....	10	210	▪ Spiritus Menthae .....	10	100
▪ Fructus Sorbi *) .....	10	40	Stipites Cerasorum *) .....	10	55
Galla .....	10	175	▪ Sulfur depuratum .....	10	15
▪ Glycerolum .....	10	75	▪ Sulfur in bacillis *) .....	100	155
Glycerolum anhydricum ....	10	95	Terra silicea purificata (Ergb. 6)	10	95
Herba Abrotani *) .....	10	100	Theophyllini Natrium-Natrium aceticum .....	1	65
▪ Herba Absinthii .....	10	30	Tinct. Gentianae .....	10	90
Herba Agrimoniae .....	10	40	Tinct. Lobeliae .....	10	220
▪ Herba Anserinae (Ergb. 6) ..	10	35	Tinct. Strychni .....	10	145
Herba Aristolochiae *) .....	10	70	Trichloroethylenum .....	1	10
▪ Herba Bursae pastoris (Ergb. 6)	10	30	▪ Ung. ad perniones (sine Tct. Opii crocata) (Ph. A. VIII Elenchus) .....	10	205
Herba Chelidonii *) .....	10	50	Vinum Condurango .....	100	645
▪ Herba Hepaticae *) .....	10	185	Vinum dulce (album) .....	100	485
▪ Herba Linariae (Ergb. 6) ....	10	50	II. Gef ä ß e:		
▪ Herba Polygalae amarae (Ergb. 6) .....	10	680	I. a) Gläser, rund, weiß		
▪ Herba Pulmonariae (Ergb. 6)	10	115	1. mit enger Öffnung		
Herba Tanacetii (Ergb. 6) ....	10	40	von mehr als		
▪ Herba Teucrii .....	10	60	300 g bis 500 g Inhalt, das Stück .. 425		
▪ Herba Verbenae (Ergb. 6) ...	10	35	2. mit weiter Öffnung		
▪ Herba Violae odoratae *) ....	10	85	von mehr als		
▪ Herba Violae tricoloris .....	10	65	300 g bis 500 g Inhalt, das Stück .. 650		
	Stück		solche von mehr als 500 g für je		
▪ Hirudo (Ergb. 6) .....	1	345	500 g des Inhaltes, das Stück mehr. 305		
	Gramm				
Hydrargyrum .....	1	185			
Hydrargyrum chloratum ....	1	240			

- b) Tropfgläser, weiß, ohne eingeriebenen <sup>Groschen</sup> Glasstöpsel (homöopathische Gläser) von mehr als 50 g bis 100 g Inhalt, das Stück . . . . 165

## Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1967 in Kraft.

Rehor

### 204. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Juni 1967, betreffend Richtlinien für die Übernahme von Haftungen des Bundes nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 (Ausfuhrförderungsverordnung 1967)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964, BGBl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 195/1967 werden mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nachstehende Richtlinien erlassen, nach denen Haftungen gemäß §§ 1 und 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 übernommen werden können.

#### Grundgeschäfte, für die Haftungen übernommen werden können, und deren Gegenstand

§ 1. (1) Haftungen können für Ausfuhrgeschäfte, gebundene Finanzkredite sowie für Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz im Inland an Unternehmen im Ausland übernommen werden.

(2) Ausfuhrgeschäfte sind bestimmte Kauf-, Werk- oder gemischte Verträge (Exportverträge) zwischen einem Unternehmen mit Sitz im Inland (Exporteur) und einem Vertragspartner mit Sitz im Ausland, die die Herstellung oder die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen zum Gegenstand haben. Reine Leistungsverträge (Werkverträge) gelten nur dann als Ausfuhrgeschäfte im Sinne dieser Bestimmungen, wenn die vereinbarte Leistung im Ausland erbracht wird. Als Ausfuhrgeschäft gilt auch ein Exportvertrag, der zwischen einem Unternehmen mit Sitz im Ausland (Zweitexporteur) und einem anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland geschlossen wird, in dem Umfang, in dem ein österreichischer Exporteur an der Erbringung der Lieferung oder Leistung beteiligt ist (Zweitexportvertrag). Die Rechte und Pflichten des Garantienehmers aus dem Exportvertrag finden auf den Zweitexportvertrag sinngemäß Anwendung.

(3) Die im Rahmen von Ausfuhrgeschäften nach Abs. 2 zu liefernden Güter haben inländi-

schen Ursprungs zu sein. Als inländisch im Sinne dieser Bestimmungen gelten Güter, wenn sie im Inland hergestellt oder die wesentliche Veränderung im Inland erfahren haben oder wenn der Wert der im Inland nicht weiter be- oder verarbeiteten ausländischen Zulieferungen 50% des Wertes des zu liefernden Gutes nicht überschreitet.

(4) Gebundene Finanzkredite im Sinne des Abs. 1 sind Kredite von Kreditunternehmen mit Sitz im Inland oder im Ausland an Unternehmen mit Sitz im Ausland, deren Gegenwert zur Bezahlung von Ausfuhrgeschäften verwendet wird.

(5) Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 sind kapitalmäßig begründete Rechte an Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bestimmt sind, dauernd im Vermögen des Unternehmens zu verbleiben, das die Beteiligung erworben hat, oder partiarische Darlehen. Mit der Übernahme der Beteiligung muß kein aktivierbarer Vermögenszuwachs bei dem Unternehmen verbunden sein, an dem Rechte erworben werden.

(6) Exportverträge, gebundene Finanzkredite oder Beteiligungen dürfen auf österreichische Schilling oder auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung oder auf eine nicht frei konvertierbare Währung lauten. Lautet ein Exportvertrag, ein gebundener Finanzkredit oder eine Beteiligung auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht frei konvertierbare Währung, ist das Risiko der Konvertierung einer solchen Währung in frei konvertierbare Währung auszuschließen.

#### Haftungsarten

§ 2. (1) Haftungen gemäß § 1 können übernommen werden als:

1. Garantien zur Deckung von Risiken aus direkten Lieferungen und Leistungen österreichischer Exporteure an ausländische Abnehmer (Garantien für direkte Lieferungen und Leistungen);

2. Garantien zur Deckung von Risiken aus indirekten Lieferungen und Leistungen österreichischer Exporteure an ausländische Abnehmer (Garantien für indirekte Lieferungen und Leistungen);

3. Garantien zur Deckung von Risiken aus Krediten in- und ausländischer Kreditunternehmen für Kapital und Zinsen, deren Gegenwert zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen österreichischer Exporteure verwendet wird (Garantien für gebundene Finanzkredite);

4. Garantien zur Deckung von politischen Risiken aus Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz im Inland an Unternehmen mit Sitz im Ausland (Beteiligungsgarantien);

5. Garantien zur Deckung von Risiken aus einem Saldorahmen für direkte Lieferungen und Leistungen österreichischer Exporteure an einen bestimmten ausländischen Abnehmer (Rahmengarantien);

6. Garantien zur Deckung von Risiken aus einem Saldorahmen für direkte Lieferungen und Leistungen österreichischer Exporteure an mehrere ausländische Abnehmer in einem bestimmten Abnehmerland (Länderrahmengarantien);

7. Garantien zur Deckung von politischen Risiken aus der Errichtung von Kommissionslagern im Ausland (Kommissionslagergarantien); für Verkäufe aus Kommissionslagern können Garantien gemäß Z. 1, 5 und 6 übernommen werden;

8. Garantien zur Deckung von Risiken, die Exportkreditgarantieinstitutionen im Ausland für Exporteure mit Sitz im Ausland eingegangen sind in dem Ausmaß, als an dem Ausfuhrgeschäft im Ausland österreichische Exporteure durch Ausfuhrgeschäfte beteiligt sind (Rückgarantien);

9. Bürgschaftszusagen für Wechsel, die zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften österreichischer Exporteure ausgestellt werden (Wechselbürgschaft); Bürgschaftszusagen können nur erteilt werden, wenn das Grundgeschäft durch eine Haftung nach Z. 1, 5 und 6 gedeckt wurde.

(2) Bei Haftungen aus Garantien gemäß Abs. 1 Z. 1 kann auf besonderen Antrag des Exporteurs der Belassung des Exporterlöses im Lande des Abnehmers unter Aufrechterhaltung der Haftungen aus politischen Tatbeständen zugestimmt werden, wenn die dem Exporteur zustehenden Exporterlöse in der Währung des Landes des Abnehmers bei einer Kreditunternehmung im Lande des Abnehmers mit der Zweckbestimmung hinterlegt werden, diese zum Erwerb von Gütern oder Bezahlung von Leistungen im Lande des Abnehmers zu verwenden.

(3) Für Garantien können Promessen erteilt werden.

#### Haftungsfälle

§ 3. (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Haftungen aus Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 5 bis 6 (Garantien für direkte Lieferungen und Leistungen, Garantien für indirekte Lieferungen und Leistungen, Garantien für gebundene Finanzkredite, Rahmengarantien und Länderrahmengarantien) zugrunde gelegt werden, haben vorzusehen, daß Haftungsfälle gegeben sind:

- (a) bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den ausländischen Vertragspartner und

- (b) bei Eintritt eines der in Abs. 2 genannten wirtschaftlichen oder eines der in Abs. 3 genannten politischen Tatbestände.

(2) Wirtschaftliche Tatbestände im Sinne des Abs. 1 sind:

- (a) Unmöglichkeit der Erfüllung durch den ausländischen Vertragspartner;
- (b) schriftliche Aufforderung durch den Garantienehmer an den Vertragspartner zur Vertragserfüllung unter Setzung einer Nachfrist;
- (c) Eröffnung eines Konkurs-, Ausgleichs-, Auflösungs- oder Liquidationsverfahrens über das Vermögen des ausländischen Vertragspartners;
- (d) gerichtliche Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das Vermögen des ausländischen Vertragspartners;
- (e) Unmöglichkeit der Erfüllung durch den Garantienehmer oder seine Erfüllungsgehilfen aus Umständen, die von ihnen nicht zu vertreten und die im Ausland eingetreten sind; hiedurch werden die Bestimmungen des § 8 nicht berührt.

(3) Politische Tatbestände im Sinne des Abs. 1 sind:

- (a) Krieg oder kriegerische Ereignisse;
- (b) Aufruhr oder Revolution;
- (c) behördliche Maßnahmen, durch die der Transfer oder die freie Verfügung über die dem Garantienehmer zustehende Gegenleistung beschränkt oder gehindert wird;
- (d) behördliche Maßnahmen, durch die im Falle einer Beschränkung oder Verhinderung des Transfers eine Wertminderung der dem Garantienehmer zustehenden und vom ausländischen Vertragspartner mit schuldbefreiender Wirkung bereits erbrachten Gegenleistung verursacht wird;
- (e) Unmöglichkeit der Erfüllung aus sonstigen politischen Ereignissen.

(4) Wird die Garantie gemäß § 2 Abs. 2 unter Aufrechterhaltung der Haftung für politische Tatbestände erteilt und wurde der dem Exporteur zustehende Exporterlös bei einer Kreditunternehmung im Lande des Abnehmers eingezahlt, haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzusehen, daß nach Erlag des Exporterlöses ein politischer Tatbestand im Sinne des Abs. 3 dann gegeben ist, wenn von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die dem Garantienehmer zustehende Gegenleistung hinterlegt wurde, die vertraglich vereinbarte Verfügung beschränkt oder gehindert wird.

§ 4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Haftungen aus Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 (Beteiligungsgarantien) zugrunde

gelegt werden, haben vorzusehen, daß Haftungs-fälle gegeben sind:

- (a) wenn Beteiligungsrechte direkt oder indirekt ganz oder teilweise entzogen werden;
- (b) wenn Vermögenswerte des ausländischen Unternehmens aus direktem oder indirektem politischen Anlaß zerstört oder entzogen werden; einer solchen Zerstörung oder Entziehung ist gleichzusetzen, wenn ein so wesentlicher Teil der Vermögenswerte zerstört oder entzogen wird, daß das Unternehmen ohne Verlust nicht mehr weitergeführt werden kann.

§ 5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Haftungen aus Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 (Kommissionslagergarantien) zugrunde gelegt werden, haben vorzusehen, daß Haftungs-fälle gegeben sind, wenn die in einem Kommissionslager im Ausland gehaltenen Güter des Exporteurs aus direktem oder indirektem politischen Anlaß zerstört oder entzogen werden oder deren Rückbringung nach Österreich durch behördliche Maßnahmen in dem Lande, in dem sich das Kommissionslager befindet, beschränkt oder gehindert wird.

§ 6. Die Verträge, die mit ausländischen Exportkreditgarantieinstitutionen geschlossen werden, haben vorzusehen, daß Haftungs-fälle aus Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 (Rückgarantien) gegeben sind, wenn ausländische Exportkreditgarantieinstitutionen aus übernommenen Haftungen und Rückgarantien eine Leistung erbringen.

#### Selbstbehalt

§ 7. (1) Bei Übernahme von Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1, 2, 4 bis 7 ist ein Selbstbehalt des Garantienehmers vorzusehen, bei Übernahme von Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 kann ein Selbstbehalt vorgesehen werden. Dieser hat nicht weniger als 10%, höchstens 50% vom Wert des Geschäftsfalles zu betragen.

(2) Mit Ausnahme der Garantie gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 darf der Garantienehmer von dem durch die Garantie nicht gedeckten Teil des Geschäftsfalles (Selbstbehalt) mindestens 10% des Wertes des Geschäftsfalles auch anderwärts nicht absichern.

(3) Das unterschiedliche Risiko in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht beim ausländischen Vertragspartner ist bei Festsetzung des Selbstbehaltes zu berücksichtigen.

#### Ausschluß der Haftung

§ 8. (1) In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Haftung aus den Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 7 auszuschließen:

- (a) wenn Schäden eingetreten sind, die der Garantienehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben;
- (b) wenn der Garantienehmer eine Bestimmung des Garantievertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
- (c) wenn der Garantienehmer bei Abschluß des der Garantie zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes sonstige gesetzliche Bestimmungen im In- oder Ausland vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
- (d) wenn dem Garantienehmer zur Zeit der Antragstellung bereits bekannt war, daß
  1. die vertragliche Erfüllung durch den ausländischen Vertragspartner unmöglich ist;
  2. aus einer anderen vertraglichen Vereinbarung des Garantienehmers mit dem ausländischen Vertragspartner durch letzteren eine Vertragsverletzung erfolgt ist;
  3. über das Vermögen des ausländischen Vertragspartners ein Konkurs-, Ausgleichs-, Auflösungs- oder Liquidationsverfahren oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das Vermögen des ausländischen Vertragspartners gerichtlich eröffnet wurde;
  4. im Land des ausländischen Vertragspartners Krieg, kriegerische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des ausländischen Vertragspartners unmöglich machen;
- (e) wenn der Eintritt eines Haftungsfalles nicht innerhalb eines Monats schriftlich gemeldet wurde;
- (f) wenn der Garantienehmer im Antrag auf Erteilung einer Garantie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat;
- (g) wenn Schäden eingetreten sind, für die vom Garantienehmer handelsüblicherweise bei Versicherungsunternehmungen mit Sitz im Inland — ausgenommen die Versicherung des Zahlungsausfalles — Versicherungen eingegangen werden können.

(2) Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 können gegenüber der ausländischen Exportkreditgarantieinstitution unbedingt übernommen werden.

#### Fälligkeit des Haftungsbetrages

§ 9. (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 6 vorzusehen, daß der dem Garantienehmer im Haftungsfall zustehende Betrag mit Ausnahme

der Haftungsfälle, die nach Eintritt eines wirtschaftlichen Tatbestandes gemäß § 3 Abs. 2 lit. b oder eines politischen Tatbestandes gemäß § 3 Abs. 3 lit. c und d und § 3 Abs. 4 gegeben sind, zur Zahlung fällig ist:

- (a) für garantierte Rechte des Garantienehmers, die vor Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß fällig waren oder für die keine Fälligkeit besteht, gleichzeitig mit der Anerkennung des Haftungsfalles;
- (b) für garantierte Rechte des Garantienehmers, die nach Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß fällig gewesen wären, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu welchen sie ordnungsgemäß hätten erfüllt werden sollen; ein zwischen dem Garantienehmer und dem ausländischen Vertragspartner vereinbarter Terminverlust kann dem Bund gegenüber nicht geltend gemacht werden.

(2) Der dem Garantienehmer für Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 6 im Haftungsfall zustehende Betrag ist in Haftungsfällen,

- (a) die nach Eintritt eines wirtschaftlichen Tatbestandes gemäß § 3 Abs. 2 lit. b gegeben sind, sechs Monate nach dem in Abs. 1 lit. a genannten Fälligkeitstermin, im übrigen jedoch zu dem in Abs. 1 lit. b genannten Fälligkeitstermin, zur Zahlung fällig;
- (b) die nach Eintritt eines politischen Tatbestandes gemäß § 3 Abs. 3 lit. c und d sowie § 3 Abs. 4 gegeben sind, jeweils sechs Monate nach den in Abs. 1 lit. a und b genannten Fälligkeitsterminen zur Zahlung fällig.

(3) Der dem Garantienehmer für Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 im Haftungsfall zustehende Betrag ist nach Eintritt eines Tatbestandes gemäß § 5 zwölf Monate nach dem in Abs. 1 lit. a genannten Fälligkeitstermin zur Zahlung fällig.

(4) Lautet der Haftungsvertrag auf österreichische Schilling, der Exportvertrag, der gebundene Finanzkredit oder die Beteiligung, für die haftet wird, auf eine fremde Währung, ist in den Haftungsverträgen vorzusehen, daß das Kursrisiko ausgeschlossen wird.

§ 10. Die vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Exportkreditgarantieinstitutionen haben vorzusehen, daß der garantierte Betrag in dem Zeitpunkt zur Zahlung fällig ist, zu dem die ausländische Exportkreditgarantieinstitution zur Leistung einer Schadensvergütung verpflichtet ist.

#### Abtretung der Forderungen nach Eintritt des Haftungsfalles und Kostenersatz

§ 11. (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträge haben vorzusehen, daß in dem

Umfang, in dem der Bund den Haftungsfall anerkennt, der Garantienehmer den dem Garantiebetrag entsprechenden Anteil der Forderungen gegen den ausländischen Vertragspartner an den Bund abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen hat. Hat der Garantienehmer Sicherheiten bedungen, sind auch diese Rechte anteilig und gleichrangig auf den Bund zu übertragen.

(2) Der Garantienehmer hat alle zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte gegen den ausländischen Vertragspartner notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen, jedoch mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, für anteilige Rechnung des Bundes vorzunehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das zu erwartende Ergebnis der notwendigen Maßnahmen in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zu den mit Setzung der Maßnahmen verbundenen Kosten steht. Sind Güter zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen des Garantienehmers bereits hergestellt und befinden sie sich noch in der Verfügungsgewalt des Garantienehmers, sind diese im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestmöglich zu verwerten.

(3) Alle Einnahmen sind zwischen dem Bund und dem Garantienehmer im Verhältnis der Forderungen des Bundes und des Garantienehmers gegen den ausländischen Vertragspartner aufzuteilen. Übersteigen die abgeführten Beträge den vom Bund ausbezahlten Garantiebetrag, ist der Mehrerlös dem Garantienehmer rückzuzugewähren.

(4) Entstehen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Abs. 2 Kosten, sind diese dem Garantienehmer anteilig von dem Zeitpunkt an zu ersetzen, an dem ein Tatbestand gemäß §§ 3 bis 6 eingetreten ist.

#### Haftungs-, Promessen- und Bearbeitungsentgelte

§ 12. (1) Für die Übernahme von Garantien und Promessen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 7 ist ein Entgelt zu entrichten. Für die Übernahme von Garantien und Promessen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 ist mit der betreffenden ausländischen Exportkreditgarantieinstitution eine vertragliche Regelung wegen Entgeltteilung zu treffen. Bei der Einreichung der Anträge ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt zu bezahlen. Für Haftungen, bei denen keine Anrechnung auf den Rahmen gemäß § 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 erfolgt, ist kein Entgelt zu entrichten.

(2) Das Garantieentgelt für Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4 beträgt  $\frac{1}{8}\%$  für jedes begonnene Quartal der Garantielaufzeit. Der Berechnung des Garantieentgeltes wird der jeweils am Beginn eines Quartals noch als unter Garantie stehend angenommene Wert des Geschäftsfalles (einschließlich des Selbstbehaltes) zugrunde gelegt. Bei Garantielaufzeiten von mehr als zwölf Mo-

naten können der Berechnung am Anfang und am Ende der Garantielaufzeit längere und kürzere Zeitabschnitte als ein Quartal zugrunde gelegt werden, jedoch darf ein Zeitabschnitt von zwei Quartalen nicht überschritten werden; in diesen Fällen ist das Garantieentgelt in Höhe von  $\frac{1}{2}\%$  p. a. anteilig zu berechnen. Das Garantieentgelt für die Gesamtlaufzeit ist für Laufzeiten von weniger als zwölf Monaten bei Garantieerteilung, für Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten in entsprechenden Jahresteilbeträgen im vorhinein zur Zahlung fällig.

(3) Das Garantieentgelt für Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 und 7 beträgt  $\frac{1}{2}\%$  p. a. vom eingeräumten Rahmen und ist jeweils für ein Kalenderquartal im voraus zu entrichten.

(4) Das Garantieentgelt für Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z. 6 beträgt  $\frac{1}{4}\%$  p. a. vom eingeräumten Rahmen sowie  $\frac{1}{4}\%$  p. a. vom jeweiligen garantierten Forderungssaldo und ist monatlich im nachhinein zu entrichten.

(5) Werden die zwischen dem Garantiennehmer und seinem ausländischen Vertragspartner vereinbarten Zinsen in eine Garantie eingeschlossen, ist zu dem gemäß Abs. 2 bis 4 berechneten Entgelt ein prozentueller Zuschlag in Höhe des gedeckten Zinssatzes zu berechnen.

(6) Wird der Garantievertrag ohne Verschulden des Garantiennehmers aufgelöst, sind bereits

geleistete Garantieentgelte vom Tag der Auflösung an rückzuvergüten.

(7) Wird bei Abwicklung eines bestimmten Ausfuhrgeschäftes eine Garantie in eine andere Garantieart übergeleitet, ist das für die Zeit ab Überleitung entrichtete Garantieentgelt für die abgelöste Garantie rückzuvergüten.

(8) Das Entgelt für Promessen beträgt für jedes begonnene Quartal  $\frac{1}{8}\%$  vom Wert des Geschäftsfalles. Wird eine Promesse in eine Garantie umgewandelt, ist das Promessenentgelt bei erster Umwandlung auf das Garantieentgelt zur Gänze anzurechnen.

(9) Das Bearbeitungsentgelt beträgt  $1\%$  vom Wert des Geschäftsfalles, mindestens 50 S, höchstens aber 2000 S.

(10) Werden Entgelte, die während der Laufzeit der Garantie zur Zahlung fällig sind, innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen nicht entrichtet, ist die Haftung aus der Garantie erloschen, es sei denn, daß der Garantiennehmer eine der Zahlung entgegengesetzte höhere Gewalt nachweist.

#### Schlußbestimmung

§ 13. Die Ausfuhrförderungsverordnung 1964, BGBl. Nr. 248, tritt außer Kraft.

Schmitz

### 205. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Juni 1967, betreffend das Protokoll über die Abänderung der Anlage II des österreichisch-jugoslawischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße (BGBl. Nr. 223/1961, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 132/1963)

(1) Das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich und das Bundessekretariat für Transport und Verkehr der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sind übereingekommen, die Ziffer 1 der Anlage II zum österreichisch-jugoslawischen Abkommen vom 23. März 1961 über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße in der Fassung des Protokolls vom 18. Dezember 1962 wie folgt abzuändern:

„1. Es besteht Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsteilen, daß Unternehmen des einen Staates für Güterbeförderungen auf der Straße für jede Fahrt, die im Rahmen des gemäß Artikel 19 dieses Vertrages festgesetzten Kontingentes mit in diesem Staat zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen im anderen Staat durchgeführt wird, die Steuern für jeden Tonnenkilometer nach folgenden Steuersätzen entrichten:

- a) Auf der Strecke bis 130 km  
0'25 S bzw. 0'12 Dinar,

(1) Savezno Ministarstvo za finansije Republike Austrije i Savezni Sekretarijat za saobraćaj i veze Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije saglasili su se o izmeni tačke 1 Priloga II Protokola od 18. decembra 1962. godine uz Austrijsko-jugoslavenski Sporazum o regulisanju prekograničnog prevoza putnika i robe od 23. marta 1961. godine, u sledećem:

1. Obe Strane su se saglasile da prevozioci jedne zemlje za drumske prevoze robe vozilima registrovanim u toj zemlji, u okviru kontingenta utvrdjenog u smislu člana 19 ovog Sporazuma, plaćaju u drugoj zemlji za svaku vožnju, za svaki tonski kilometar, takse po sledećoj skali:

- a) na relaciji do 130 km.  
0'25 austrijskih šilinga odnosno 0'12 dinara;

- b) auf der Strecke von 130 bis 250 km  
0'05 S bzw. 0'024 Dinar,  
c) auf der Strecke über 250 km  
0'02 S bzw. 0'0096 Dinar.

(2) Die in Absatz 1 vereinbarten Steuersätze sind in beiden Staaten ab 1. Juli 1967 anzuwenden.

Geschehen zu Belgrad, am 12. Mai 1967, in zwei gleichlautenden Exemplaren in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich:

Pollak m. p.

Für das Bundessekretariat für Transport und Verkehr der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien:

Kacjan m. p.

- b) na relaciji od 130 do 250 km.  
0'05 austrijskih šilinga odnosno 0'024 dinara;  
c) na relaciji preko 250 km.  
0'02 austrijskih šilinga odnosno 0'0096 dinara.

(2) Takse usaglašene pod br. (1) primenjivaće se u obe zemlje od 1. jula 1967. godine.

Sačinjeno u Beogradu na dan 12. maja 1967. godine, u dva istovetna primerka, na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku, pri čemu su oba teksta autentična.

Za Savezno Ministarstvo za finansije Republike Austrije:

Pollak m. p.

Za Savezni Sekretarijat za saobraćaj i veze Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije:

Kacjan m. p.

Klaus

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142— für Inlands- und S 192— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen **Widerruf**. Der **Widerruf** ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine **Verzögerung** in der **Zustellung** eintreten zu lassen, eingeladen, den **Bezugspreis** umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.